

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz

Auf Antrag der Katholisch-Theologischen Privatuniversität vom 09.01.2015 führte die AQ Austria ein Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung gemäß Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2015 (PU-AkkVO) iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) durch. Gemäß § 10 PU-AkkVO veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 29. Sitzung vom 23.09.2015 beschlossen, dem Antrag der Katholisch-Theologischen Privatuniversität auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und der Namensänderung in „Katholische Privatuniversität Linz“ unter Auflagen stattzugeben. Die Akkreditierung wurde bis zum 10. Oktober 2021 verlängert.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts
Erstakkreditierung	10.10.2000
Reakkreditierung	10.10.2005, 10.10.2010

Standort/e	Linz
Anzahl der Studierenden	393 (WS 2014/2015) ¹
Akkreditierte Studien	13

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die Katholisch-Theologische Privatuniversität beantragte am 09.01.2015 die Verlängerung der Institutionellen Akkreditierung und die Namensänderung in „Katholische Privatuniversität Linz“.

In der 29. Sitzung vom 23.09.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. in Dr. in Christa Schnabl	Universität Wien	Vorsitzende der Gutachter/innen-Gruppe; Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Drago Pintaric	Universität Salzburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Klaus Müller	Universität Münster	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Thomas Kirchner	Deutsches Forum für Kunstgeschichte in Paris	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Lara Lengersdorf	Universität Siegen	Studentische Gutachterin

Am 10./11.06.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Privatuniversität in Linz statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 29. Sitzung vom 23.09.2015. Die Entscheidung wurde am 5.10.2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) genehmigt. Die Entscheidung ist seit 6.10.2015 rechtskräftig.

¹ Quelle: Statistik Austria

4 Antragsgegenstand

Die Katholisch Theologische Privatuniversität wurde mit Sitz in Linz mit Bescheid des Österreichischen Akkreditierungsrats vom 26. Juli 2000, wirksam mit 10. Oktober 2000, als Privatuniversität akkreditiert und mit Wirkung vom 10. Oktober 2005 und 10. Oktober 2010 um jeweils fünf Jahre verlängert. Mit Bescheid des Österreichischen Akkreditierungsrates vom 17. September 2010, GZ II/1/51-2010, wurde die Akkreditierung der Katholisch Theologische Privatuniversität Linz mit Wirkung vom 10. Oktober 2010 für die Dauer von fünf Jahren als Privatuniversität verlängert. Während des Akkreditierungszeitraums wurde regelmäßig in Jahresberichten über die Entwicklung der Privatuniversität berichtet. Am 09. Jänner 2015 brachte die Katholisch Theologische Privatuniversität Linz zeitgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ein.

Die Katholische Theologische Privatuniversität Linz hat im Zuge des Verfahrens eine Namensänderung der Privatuniversität in „Katholische Privatuniversität Linz“ beantragt. Hierbei handelt es sich um eine akkreditierungsrelevante Änderung nach § 12 Abs 1 PU-AkkVO und daher bedarf es einer bescheidmäßigen Genehmigung.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

Die Gutachter/innen kommen zu einer positiven Beurteilung der Prüfbereiche und attestieren, die Privatuniversität verfolge universitäre Ziele, erreiche die entsprechenden Qualifikationsziele, verfüge über die notwendigen personellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen und ein funktionierendes Lehrevaluierungssystem. Allerdings weisen sie auf einige strukturelle Schwächen der Privatuniversität hin.

Positiv heben die Gutachter/innen hervor: die gute Kommunikationskultur innerhalb der Privatuniversität („Wir“-Gefühl), die ausgesprochen guten Betreuungsrelationen über alle Studienangebote hinweg, das gelebte Qualitätsmanagement, die Einbeziehung der Studierenden, die Raum- und Sachausstattung, das zumindest im Bereich der Theologie etablierte Forschungsumfeld, die Planungen und Maßnahmen zur Personalentwicklung, die Qualifikation des Personals (für den derzeitigen Studienbetrieb), die gemeinsame Teilhabe, die gut eingespielte Organisation, die hohe Studierendenzufriedenheit, das Vorhandensein des Referats für die Etablierung und Entwicklung von Forschungsprojekten, die für die Institution passenden Forschungsschwerpunkte, die in einigen Bereichen erfolgreiche Drittmittelakquise, die klar beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen, die Möglichkeit zum berufsbegleitenden Studium (in nahezu allen Studienprogrammen), die vorbildliche Kongruenz der Studienangebote mit der „kirchlichen Rahmenordnung“ (d. h. Entsprechung mit den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen), hierzu zählt auch die Vereinbarkeit des Philosophiestudiums mit der Sapientia Christiana, das Erreichen der Qualifikationsziele, die Maßnahmensetzung hinsichtlich des Rückgangs der Studierendenzahlen sowie die in hohem Maße vorliegende Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. den im Vergleich zu vielen anderen Universitäten hohe Frauenanteil unter den Professor/innen.

Aus Sicht der Gutachter/innen, die zwar konzедieren, dass Selbstevaluierungsbericht und die Gespräche die Befassung mit sämtlichen zentralen Themen eines Entwicklungsplans zeigen,

hat das Fehlen eines ausformulierten verschriftlichten **Entwicklungsplans** Auswirkung auf viele Bereiche der Privatuniversität auch hinsichtlich der Erfüllung der Prüfkriterien nach PU-AkkVO. Ausführlich analysieren sie die nachteiligen Auswirkungen auf die Strategiefindung, deren verbindliche Umsetzung, die Organisationsstruktur, die Berufungsverfahren sowie das Profil der fachlichen Ausrichtung der Privatuniversität. Zeitgleich mit der Verlängerung der Akkreditierung hat sich die Antragstellerin einem Prozess der Umstrukturierung unterworfen. Das Institut für Kunstwissenschaft und Philosophie ad instar facultatis ² soll mit 1. Oktober 2015 zu einer eigenen Fakultät für Philosophie und Kunstwissenschaft (FPhK) werden, wodurch sich die **Statuten** der Privatuniversität ebenfalls erheblich ändern. Gleichzeitig befinden sich die beiden Fachbereiche Philosophie und Kunstwissenschaft noch im Aufbau, so dass noch immer zentrale Professuren (**Personal**) nicht besetzt sind. Um diesen organisatorischen Prozess, der, wie die Gutachter/innen schreiben, mit „begrenzten“ Mitteln vollzogen werden muss, effizienter zu gestalten, wäre ein entsprechender Entwicklungsplan im Vorfeld dienlich gewesen. So hänge die Profilbildung in den genannten Fachbereichen und damit der gesamten Hochschule stark von der jeweiligen Ausrichtung der noch zu berufenen Professor/innen ab. (Das Profil der Theologie wiederum sei klar ausdifferenziert und mit entsprechend qualifiziertem Personal besetzt.) Daher raten die Gutachter/innen dringend zu einer Verschriftlichung der strategischen Ausrichtung in Form eines Entwicklungsplans, nicht zuletzt zur Profilbildung nach innen und nach außen.

Das Profil der Privatuniversität und das ihrer Studienprogramme wird von den Gutachter/innen auch deshalb im Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan so ausführlich diskutiert, weil sich die Antragstellerin mit seit Jahren sinkenden Studierendenzahlen konfrontiert sieht. Über ein attraktives, eigenständiges, d. h. mit Alleinstellungsmerkmalen versehenes Universitäts- und Studienprofil ließen sich noch effektiver neue Studierende gewinnen. Das Fehlen eines ausformulierten Entwicklungsplans wirke sich hier als Hemmnis aus.

Im Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan bereits erwähnt, stelle das fehlende **Personal** in den Bereichen Philosophie und Kunstwissenschaft ebenfalls eine nicht unerhebliche Schwäche der Privatuniversität dar. Die Qualifikation des bestehenden Stammpersonals ist, nach Ansicht der Gutachter/innen, außer Frage gestellt. Weiters heißt es zu diesem Prüfbereich im Gutachten: *„Im Bereich Kunst und Philosophie ist die Personalsituation derzeit noch nicht zufriedenstellend. Die Betreuungsverhältnisse und die Abbildung der Vielfalt der wissenschaftlichen Positionen und Ansätze sind derzeit noch nicht ausreichend. Durch die absehbare Besetzung der neuen Professorenstellen kann eine Minimalausstattung für diese Fächer erreicht werden.“* (Gutachten, S. 9). Es wird ausdrücklich betont, dass die personelle Ausstattung nach den Besetzungen zwar in ausreichendem Maß gegeben sei, aber die fachliche Breite deutlich „limitiert“ bleiben werde. Sie weisen darauf hin, dass die aktuell vorliegende Nicht-Erfüllung von § 14 Abs. 5 lit. h. zwischenzeitlich mit einem erhöhten Anteil externer Lehrender abgedeckt werde und sehen die Erfüllung dieses Kriteriums ab Herbst 2015 gegeben. (Gutachten, S. 24)

² Das „Institut für Kunstwissenschaft und Philosophie“ (IKP) im Fakultätsrang („ad instar facultatis“) wurde 2005 durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit spezifisch philosophischem Graduierungsrecht errichtet. Nach fünfjähriger Einführungsphase erfolgt mit 2. Februar 2010 die Bestätigung der Errichtung des IKP „donec aliter provideatur“ durch die Bildungskongregation (Dekret vom 10. Dezember 2009). Damit ist das IKP im Status einer geisteswissenschaftlichen Fakultät dauerhaft an der KU Linz errichtet.

Bei der **Organisationsstruktur** der leitenden Gremien der Privatuniversität, sehen die Gutachter/innen die Zuständigkeiten anders geregelt, als etwa vom Universitätsgesetz 2002 (UG) vorgesehen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis von Senat und Rektor/at. Der Rektor bzw. die Rektorin haben als Angehörige des Senats an der Privatuniversität in erster Linie moderierende Funktion, während der Senat als Kollektiv die Entscheidungsgewalt innehat, sofern diese nicht entsprechend des Statuts vom Magnus Cancellarius (zugleich Bischof der Diözese Linz) ausgeübt wird. Weiters werde nicht in allen Bereichen zwischen „beratenden Aufgaben“, „Entscheidungsverantwortung“ und „Aufsichtspflichten“ getrennt, wenn etwa der Magnus Cancellarius Entscheidungsverantwortung und Aufsichtspflichten auf sich vereint. *„Die Kompetenz der kirchlichen Verantwortungsträger geht über diejenige bei staatlichen Universitäten deswegen weit hinaus, weil die Diözese hier direkt die Funktion der Trägereinrichtung (inkl. Finanzierungsverantwortung, Funktion als Dienstgeberin etc.) wahrnimmt.“* (Gutachten, S.22)

Bezüglich der **Studien** gibt es ebenfalls kritische Anmerkungen und Anregungen der Gutachter/innen, die allerdings nicht die Lehrinhalte und Qualifikationsziele berühren, sondern auf die formelle Studienorganisation, insbesondere die Workloadberechnung, das ECTS, die Anerkennung, zu einem verliehenen akademischen Grade und das Studienrecht abzielen.

Mit Blick auf **ECTS und Modularisierung** beanstanden die Gutachter/innen die zum Teil außergewöhnliche Größe von Modulen (als Beispiele werden 106, 71 und 66 Anrechnungspunkte genannt) sowie die Überschreitung der Grenze von 30 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester bzw. 60 Anrechnungspunkten pro Studienjahr. Weiters sei für einen ECTS-Anrechnungspunkt nicht nur der eher unübliche Mittelwert von 27,5 Stunden zu Grunde gelegt, sondern auch ein „Korridor“ (nicht weniger als 25, nicht mehr als 30 Stunden) definiert. Letzteres ist aus Sicht der Gutachter/innen nicht Bologna-konform (vgl. Gutachten, S. 14). In diesem Zusammenhang empfehlen sie, eine systematische Workloaderhebung einzuführen.

Die derzeit gültige **Habilitationsordnung** lasse es aus Sicht der Gutachter/innen zu, dass die Habilitationskommission unter Umständen mehrheitlich mit nicht-habilitierten Mitgliedern besetzt ist (vgl. Gutachten, S.26). Hier raten die Gutachter/innen zu einer raschen Änderung, die eine Mehrheit der Habilitierten unter allen Umständen sicherstellt. Weiters empfehlen sie, die Habilitationsordnung für die nicht-theologischen Fachbereiche bzw. Fakultäten von entsprechen kirchlichen Regeln zu befreien. In ähnlicher Weise finden sich Anmerkungen und Empfehlungen bezüglich der Promotionsordnung.

Als eine strukturelle Schwäche der Antragstellerin identifizieren die Gutachter/innen die wenig ausgeprägte **Mobilität** der Studierenden und Mitarbeiter/innen. Was die Mobilität der Studierenden betrifft, so machen die Gutachter/innen die Vorschläge, einerseits Mobilitätsfenster in den Curricula vorzusehen und die Anerkennungspraxis gemäß der Lissabon Konvention voll umzusetzen. Letztere sei in den Studienordnungen noch nicht berücksichtigt (vgl. Gutachten, S. 13). Andererseits könnten mittels des gezielten Ausbaus von aktiven Kooperationen, die nicht nur auf dem Papier bestehen, weitere Anreize geschaffen werden, damit Studierende aber auch Mitarbeiter/innen von nationalen und internationalen Austauschpartnerschaften profitieren.

Für den Bereich **Forschung bzw. Entwicklung** halten die Gutachter/innen fest: *„Die Privatuniversität hat über die Forschungsthemen einzelner Professuren oder Institute hinaus drei gemeinsame Forschungsbereiche etabliert: Wirtschaft – Ethik – Gesellschaft; Authentizität; Zeichensetzung. Im Antrag wird hervorgehoben, dass diese drei*

gesamtuniversitär angelegten Forschungsschwerpunkte das Anliegen der KTPU Linz in besonderem Maße repräsentieren, nämlich gesellschaftlich relevante Fragen aufzugreifen und sie aus christlicher Perspektive zu bearbeiten. Diese größeren Forschungsbereiche noch stärker nach innen zu verzahnen und auch nach außen hin zu positionieren, wird angeregt. In der letzten Periode ist es in einigen Fällen gelungen, Projekte aus Drittmitteln (z.B. FWF) erfolgreich einzuwerben. Die Einrichtung eines Referates zur Etablierung und Begleitung von Forschungsprojekten ist zu begrüßen." (Gutachten, S.18) Sie stellen darüber hinaus fest, dass sich an der Privatuniversität zwar ein Forschungsumfeld etabliert habe, aus welchem sich die derzeit angebotenen Studien entsprechend mit wissenschaftlichem Input speisen lassen. Allerdings sei für die Bereiche Philosophie und Kunstwissenschaft noch kein „profiliertes Forschungskonzept“ vorhanden. *„Angeregt wird [daher] eine stärkere Sichtbarmachung der interdisziplinären thematischen Verzahnung in [den definierten] Schwerpunkte und wie die einzelnen Fächer jeweils zu diesem Forschungsprofil beitragen"* (Gutachten, S. 19). Für den Bereich Kunstwissenschaft wird zudem festgehalten, dass es bislang noch nicht gelungen sei, Drittmittel einzuwerben, und man sich daher hier auch noch keiner externen Forschungsevaluation gestellt habe. Dies wird von den Gutachter/innen angeraten nachzuholen.

Aus dem Gutachten wird darüber hinaus ersichtlich, dass die Ausrichtung der Forschung in enger Verbindung mit den individuellen Forschungsinteressen der einzelnen Professuren steht. Gerade in den Bereichen Philosophie und Kunstwissenschaft wird die Personaldecke allerdings als unzureichend bzw. nur knapp ausreichend bewertet.

Die **Finanzierung und Ressourcen** der Privatuniversität werden positiv beurteilt. *„Die Raum- und Sachausstattung muss als gut bezeichnet werden. Es stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, um den Studienbetrieb an der Privatuniversität ohne Einschränkungen durchführen zu können"* (Gutachten, S. 27). Die Privatuniversität besitzt die Verfügungsberechtigung für alle ihre Räumlichkeiten. Aus Sicht der Gutachter/innen ist die Finanzierung der Privatuniversität gesichert.

Die Privatuniversität weist **nationale und internationale Kooperationen** auf. Dazu halten die Gutachter/innen fest: *„Auf der Ebene der Vorhaben lässt sich eine deutliche Verstärkung der Internationalisierung feststellen. Auf der Ebene der Umsetzung sind allerdings noch weitere Anstrengungen zur Motivation der Studierenden und Lehrenden notwendig. (...) Bei der umfänglichen Auflistung der Kooperationen handelt es sich weitgehend um ein formales Gerüst, das noch nicht ausreichend mit Leben erfüllt ist"* (Gutachten, S. 28). Allerdings empfehlen die Gutachter/innen diesen Ausbau bzw. die Intensivierung der Kooperationen nicht zum Zwecke des Austauschs um seiner selbst willen, sondern als Möglichkeit, über formell verankerte und strategisch relevante Kooperationen das eigene Profil zu schärfen, fachlich-inhaltliche Lücken zu kompensieren und Forschungskontakte herzustellen. Auch dies steht im Zusammenhang mit dem noch nicht gänzlich ausdifferenzierten Forschungskonzept und dem (fehlenden) Entwicklungsplan.

Die Gutachter/innen attestieren der Antragstellerin ein funktionierendes **Qualitätsmanagementsystem** im Bereich der Lehre: *„Die Privatuniversität hat einen ausgeprägten Prozess der Evaluierung von Lehrveranstaltungen. Die Unterlagen dokumentieren, dass Lehrveranstaltungsevaluierungen regelmäßig durchgeführt werden und dass die Ergebnisse auch in die Weiterentwicklung der Lehre einfließen"* (Gutachten, S. 29). Sie bewerten die Einbeziehung aller relevanten Interessensgruppen und -gremien ebenfalls als gut. Allerdings empfehlen sie auch, dass neben den Lehrveranstaltungen in Zukunft vermehrt auch *„andere Kernaufgaben einem Qualitätskreislauf unterzogen werden"* (ebd.,

S.29). An dieser Stelle stellen die Gutachter/innen abermals eine Verbindung zur strategischen Entwicklung der Privatuniversität her, wenn sie empfehlen, dass *jene Bereiche zu erfassen [seien], die für die jeweilige Entwicklungsphase der Universität von Bedeutung sind*" (Gutachten, S. 30).

6 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 29. Sitzung vom 23.09.2015 beschlossen, dem Antrag der Katholisch-Theologischen Privatuniversität vom 09.01.2015 auf Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität unter Auflagen und der Namensänderung in „Katholische Privatuniversität Linz“ stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PUG und § 24 HS-QSG in Verbindung mit § 14 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2013 unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind. Von einer Verlängerung der Akkreditierung für die Dauer von zwölf Jahren wird aufgrund der Bedeutung der Auflagen abgesehen.

Die Akkreditierung wurde gemäß § 24 Abs. 8 HS-QSG um sechs Jahre bis 10. Oktober 2021 verlängert und umfasst folgende im Antrag genannten akkreditierten Studien:

Bezeichnung	Art	Dauer in SE	ECTS	Akad. Grad
Kath. Fachtheologie	Diplomstudium	10	300	Magistra/Magister der Theologie
Katholische Religionspädagogik	Bakkalaureats- studium	6	180	Bakkalaurea/Bakkala ureus der Religionspädagogik
Katholische Religionspädagogik	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Religionspädagogik
Lehramtsstudium Katholische Religion*	Diplomstudium	9	270	Magistra/Magister der Theologie
Lizentiat Katholische Theologie	Lizentiatstudium	4	120	Lizentiatin/Lizentiat der Theologie
Doktoratsstudium Katholische Theologie	Doktoratsstudium	6	180	Doktorin/Doktor der Theologie
Kunstwissenschaft – Philosophie	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts Kunstwissenschaft und Philosophie
Kunstwissenschaft – Philosophie	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Kunstwissenschaft – Philosophie	Doktoratsstudium	6	180	Doktorin/Doktor der Philosophie
Grundlagen christlicher Theologie	Masterstudium	4	120	Master of Arts (MA)
Religion in Kultur und Gesellschaft	Masterstudium	4	120	Master of Arts (MA)
Philosophie	Masterstudium	4	120	Master of Philosophy (M.Phil.)



Kunstwissenschaft	Masterstudium	4	120	Master of Arts (MA)
-------------------	---------------	---	-----	---------------------

* auslaufendes Studium

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass ein Entwicklungsplan vorliegt, der mit den Zielsetzungen der Institution übereinstimmt und mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar ist (§ 2 Abs 1 Z 2 PUG i.V.m. § 14 Abs 2 PU-AkkVO idgF).
2. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die quantitativen Mindestanforderungen an das Stammpersonal pro Studiengang erfüllt sind (§ 14 Abs 5 lit h. PU-AkkVO idgF).
3. Die Hochschule weist bis 12 Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides ein Forschungskonzept für die Fachbereiche Kunstwissenschaften und Philosophie nach (§ 17 Abs 5 i.V.m. Abs 1 lit. I PU-AkkVO idgF).
4. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mehrheit der Habilitationskommission durch Universitätsprofessor/innen besetzt ist (§ 14 Abs 5 lit. c PU-AkkVO idgF.)
5. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass Vorgaben des European Credit Transfer Systems (Arbeitsaufwand pro ECTS-Anrechnungspunkt, maximaler Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr) eingehalten werden (§ 17 Abs 1 lit. e PU-AkkVO idgF).
6. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Darstellung des internen Qualitätsmanagementsystems nach. (§ 14 Abs 8 PU-AkkVO idgF).

Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin. Die Gutachter/innen haben sich mit den Prüfbereichen differenziert auseinandergesetzt und kommen zu einer grundsätzlich positiven Gesamtbeurteilung. Das Board der AQ Austria schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an, gewichtet jedoch einige der aufgezeigten Kritikpunkte und Empfehlungen der Gutachter/innen als so bedeutsam, dass sie die Erfüllung von Auflagen in mehreren Bereichen zur Bedingung macht:

Entwicklungsplan

Gemäß § 14 Abs 2 PU-AkkVO und § 2 Abs 1 Z 2 PUG hat die Privatuniversität einen Entwicklungsplan vorzuweisen, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration, die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems umfasst.

Die zentralen Gegenstände eines Entwicklungsplans sind an der Privatuniversität vorhanden, wie die Gutachter/innen zu Recht feststellen, jedoch nicht in Form eines ausformulierten einheitlichen Konzeptes. Dies spiegelt sich auf mehreren Ebenen, wie beispielsweise der fehlenden Profilbildung in den beiden Fachbereichen Kunstwissenschaften und Philosophie,

wider. Die Privatuniversität hält in ihrer Stellungnahme fest, dass es bisher keinen strategischen Entwicklungsplan in einer formalisierten Struktur gegeben hätte und mit der Etablierung des Universitätssenats künftig dieses Thema angegangen werde bzw. bis zur nächsten Re-Akkreditierung eine strategisch präzisere Entwicklungsplanung vorliegen werde.

Das Prüfkriterium wird – in Abweichung vom Gutachter/innen/votum - als nicht erfüllt betrachtet, da die Verschriftlichung der strategischen Ausrichtung der Privatuniversität in Form eines Entwicklungsplans zum Zeitpunkt der Akkreditierung vorzuliegen hat.

Personal

Gemäß § 14 Abs 5 lit. h PU-AkkVO umfasst das Stammpersonal pro Studium mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weiteren, mindestens promovierten oder künstlerische ausgewiesenen Personen mit mindestens 50%-igen Anstellungsverhältnis.

Die KTPU verfügt derzeit über folgende Studien im Bereich Kunstwissenschaften und Philosophie:

- Bachelorstudium Kunstwissenschaft-Philosophie
- Masterstudium Kunstwissenschaft-Philosophie
- Doktoratsstudium Kunstwissenschaft-Philosophie
- Masterstudium Philosophie
- Masterstudium Kunstwissenschaft

Für dieses Studienangebot steht derzeit, sowohl für den Fachbereich Philosophie als auch Kunstwissenschaften, je eine Professur zur Verfügung. Die Privatuniversität stellt weitere Professuren in Aussicht. So sollen im Bereich der Kunstwissenschaften noch zwei weitere Professuren eingerichtet werden und für den Fachbereich Philosophie wird ebenfalls die Einrichtung zweier neuer Professuren in Aussicht gestellt.

Erst nach der Besetzung der vorgesehenen Stellen wird die erforderliche Mindestausstattung der Professuren pro Studiengang erreicht. Die gemäß §14 Abs 5 lit. h. PU-AkkVO geforderte Anzahl von Professor/innen pro Studiengang ist zum derzeitigen Standpunkt in den Studiengängen Kunstwissenschaften und Philosophie nicht gegeben. Daher ist das Kriterium nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang ist auch das von den Gutachter/innen monierte Fehlen einer Forschungsstrategie für die zwei genannten Fachbereiche zu sehen, deren Entwicklung von den noch zu besetzenden Professuren abhängig ist. Ergänzend zu der Auflage zum Personal wird, in zeitlicher Abhängigkeit, eine weitere Auflage zur Vorlage eines Forschungskonzeptes für die beiden Fachbereiche erteilt.

Organisation

Gemäß § 14 Abs 5 lit c. PU-AkkVO hat die Privatuniversität Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren in ihrer Satzung zu regeln.

Die vorliegende Habilitationsordnung sieht für die Besetzung der Habilitationskommission folgende Vertreter/innen vor:

- drei Universitätsprofessor/innen der KTPU
- ein/e externe Professor/in aus dem Fachbereich

- zwei Universitätsassistent/inn/en (Universitätsdozent/innen bevorzugt)
- zwei Vertreter/innen der Studierenden der KTPU

In Anlehnung an § 103 Abs. 7 UG stellen Universitätsprofessor/innen grundsätzlich damit zwar mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, allerdings gibt es eine Regelung, die es ermöglicht, dass die Mehrheit der Habilitationskommissionsmitglieder nicht zwingend habilitiert sein muss. Die Festlegung „*Sind UniversitätsdozentInnen verfügbar, so sind diese bevorzugt zu entsenden*“ (§ 4 Abs. 2 lit. c Habilitationsordnung), kann bewirken, dass sofern Universitätsdozent/innen nicht verfügbar sind, die Mehrheit an habilitierte Mitglieder in der Habilitationskommission nicht sichergestellt ist. Hier sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

In den Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierungen werden, gemäß §14 Abs 5 PU-AkkVO, die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversitäten überprüft.

Die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Gremien und Organe der KTPU sind klar beschrieben, jedoch entsprechen diese nicht der bisherigen Auslegung des Boards der AQ Austria hinsichtlich der Anforderungen an Gremienstrukturen an Privatuniversitäten.

Dies kann beispielhaft an der Funktion des Rektors/der Rektorin dargestellt werden (§ 7 Status der KTPU, Anhang 1 S.5 ff). Der Rektor/Die Rektorin vertritt die Privatuniversität nach außen, verfügt jedoch über keinerlei Entscheidungsbefugnisse wie diese bspw. im UG vorgesehen sind. Die Wahl des Rektors/der Rektorin erfolgt direkt durch den Senat und wird, nachdem das *Nihil obstat* von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen eingeholt wurde, durch den Magnus Cancellarius ernannt. Auch die Tatsache, dass der Rektor/die Rektorin zugleich den Vorsitz des Senats innehat und diesem als stimmberechtigtes Mitglied angehört, entspricht nicht der Auffassung der AQ Austria hinsichtlich der Gremienstruktur an Privatuniversitäten, ist jedoch in der Sapientia Christiana so vorgesehen (II. Art. 14 Sapientia Christiana).

Der Magnus Cancellarius der Privatuniversität ist der sich im Amt befindliche Diözesanbischof von Linz. In den Verantwortungsbereich des Magnus Cancellarius fallen unter anderem die Berufung und Ernennung von Universitätsprofessor/innen, Einrichtung/Benennung und Aufhebung von Fakultäten oder der Schutz von Freiheit und Forschung in der Lehre (siehe §6, Statut der Privatuniversität, S.4 ff). Etliche dieser Verantwortungsbereiche würden nach Auslegung des Boards der AQ Austria in die Zuständigkeit des Rektors/der Rektorin fallen.

Das oberste Verwaltungsorgan der Privatuniversität ist der akademische Senat, dem der Rektor/der Rektorin mit Stimmrecht vorsitzt. Anhand der Aufgabenbereiche wird deutlich, dass zentrale Entscheidungsbefugnisse dem Universitätsrat zukommen, die normalerweise im Verantwortungsbereich eines Rektorats angesiedelt sind – bspw.: Genehmigung des Budgets der Privatuniversität etc. (§10, Statut der Privatuniversität).

Das Statut der KTPU basiert, aufgrund des Status als Theologische Fakultät päpstlichen Rechts, auf dem kanonischen Recht, sowie den Bestimmungen der Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979. Die oben skizzierten Verantwortungsbereiche des Magnus Cancellarius, des Rektors und des Senats (sowie dessen Zusammensetzung) sind in der Sapientia Christiana geregelt. Nach Auskunft des BMFWF vom 11. Februar 2015 sind, im Rahmen des Verfahrens auf Verlängerung der Akkreditierung, sämtliche Regelungen des Konkordats als auch die innerkirchlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Aufgrund des



völkerrechtlichen Vertrags zwischen dem österreichischen Staat und der Kirche, sind die Vorgaben der *Sapientia Christiana* über jene der nationalen Gesetze zu stellen.

Obwohl die vorliegende Gremienstruktur nicht der Auslegung des Boards der AQ Austria nach § 14 Abs 5 PU-AkkVO entspricht, ist eine Erteilung von Auflagen zur Gremienstruktur aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich³.

Studium und Lehre

Gemäß § 17 Abs 1 lit. e PU-AkkVO hat die Privatuniversität das European Credit Transfer Systems (ECTS) angemessen anzuwenden.

Die Katholisch Theologische Privatuniversität setzt für einen ECTS-Anrechnungspunkt einen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden fest. Als Durchschnittswert werden 27,5 Arbeitsstunden pro Creditpoint genannt. Die Festlegung auf 27,5 Arbeitstunden pro Creditpoint ist durchaus möglich, jedoch entspricht die Angabe eines Korridors für den Arbeitsaufwand nicht dem European Credit Transfer System.

Darüber hinaus sieht das European Credit Transfer System 60 ECTS-Anrechnungspunkte für den Arbeitsaufwand eines Jahres vor. Anhand der vorliegenden Studienverlaufspläne überschreitet die KTPU diese Vorgaben geringfügig.

Bei diesem Prüfbereich finden sich über die Auflagen hinausgehende relevante Bedenken im Gutachten, auf die das Board der AQ Austria hinweist. So wird die Modularisierung der Studiengänge kritisch gesehen, die beispielsweise in den theologischen Studien Module in der Größenordnung von 106 ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen. Derzeit gibt es in Österreich zwar keine verpflichtenden Vorgaben zur Modularisierung von Studiengängen, die Österreichische Bologna Follow-up Gruppe spricht in ihren Empfehlungen jedoch von einem europäischen Mittelwert von 5 Modulen pro Semester mit jeweils 6 ECTS, 6 Modulen pro Semester mit jeweils 5 ECTS oder einem Vielfachen davon. Die Module sollten darüber hinaus in einem Semester abschließbar sein und sich nur in Ausnahmefällen über maximal zwei Semester erstrecken (vgl. Empfehlungen der Österreichischen Bologna Follow-up Gruppe, August 2010).

Zu diesem Themenbereich wurden bei bisherigen Verfahren, aufgrund fehlender verbindlicher Vorgaben, keine Auflagen erteilt. Der KTPU wird jedoch dringend empfohlen eine Überarbeitung der Modularisierung der Studiengänge vorzunehmen.

Qualitätsmanagement

Gemäß § 14 Abs 8 PU-AkkVO hat die Privatuniversität über ein Qualitätsmanagementsystem zu verfügen, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.

³ Siehe dazu auch die Regelung in § 38 Abs 1 UG: Die Universitäten, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der Katholischen Theologie erstreckt, haben bei der Gestaltung ihrer inneren Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, zu beachten. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung gemäß Art. V § 3 und zu einer allfälligen Enthebung von der Ausübung der Lehrbefugnis gemäß Art. V § 4 obliegt der Rektorin oder dem Rektor.

Hierzu ist festzuhalten, dass die KTPU einen sehr ausdifferenzierten Prozess der Evaluierung der Lehrveranstaltungen vorweisen kann. Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Lehre/des Studiums ein. Die Einbeziehung der relevanten Gremien ist ebenso gewährleistet.

Darüber hinaus fehlt jedoch eine Ausweitung des Qualitätsmanagementansatzes auf andere Kernbereiche der Privatuniversität. Als Beispiel wird hierbei der fehlende Entwicklungsplan und strategische Ausrichtung der Privatuniversität oder auch die fehlende Forschungsstrategie in den Bereichen Kunstwissenschaft und Philosophie genannt.

7 Anlagen

- Gutachten
- Stellungnahme